
Handelsregister

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu einer Einreichung über eine anerkannte Zustellplattform

- 1. Frage: Bei einem Neueintrag, resp. bei einer Mutation müssen die Unterschriften sämtlicher neuer Zeichnungsberechtigter gemäss Art. 21 Abs. 3 HRegV als die jeweils eigene anerkannt werden. Wie kann ich eine Unterschrift gemäss Art. 21 Abs. 3 HRegV als meine eigene anerkennen?**

Antwort: Bitte füllen Sie das Formular «Selbstbeglaubigung für eine elektronische Einreichung aus», das Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Merkblätter/Formulare finden komplett aus.

- 2. Frage: Muss bei einer Neueintragung bzw. Mutation die Anmeldung sowie die der Anmeldung zugrunde liegenden Belege ebenfalls elektronisch zertifiziert eingereicht werden?**

Antwort: Jede Anmeldung sowie die entsprechend dazugehörenden Belege (z.B. Protokolle, Wahlannahmeerklärungen etc.) müssen ebenfalls qualifiziert elektronisch signiert werden. Diese entsprechenden Belege sind über eine anerkannte Zustellplattform einzureichen (Links auf unserer Homepage). Es können die Anmeldeformulare auf unserer Homepage verwendet werden. Beachten Sie bitte, dass von jeder Unterschrift (z.B. Protokollführer bei einem Protokoll) ein entsprechendes qualifiziertes elektronisches Zertifikat vorhanden sein muss. Beispiel: Anmeldung einer weiteren zeichnungsberechtigten Person bei einer AG. Wir benötigen eine Anmeldung, ein VR-Protokoll sowie eine Selbstbeglaubigung der Unterschrift (siehe Frage 1). Sämtliche Unterschriften, die auf diesen entsprechenden Belegen vorhanden sind, müssen elektronisch zertifiziert vorhanden sein. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Akten bitte per Post einzureichen. Die entsprechenden Unterschriftsbeglaubigungen der neuen zeichnungsberechtigten Personen wären dann von einem Notar, Gemeinbeschreiber oder direkt bei uns am Schalter vorzunehmen.

- 3. Frage: Wie müssen qualifizierte elektronisch zertifizierte Urkunden vom Notar eingereicht werden.**

Antwort: Wir verweisen diesbezüglich auf die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20172467/index.html> . Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung muss jeweils eine Zulassungsbestätigung aus dem Register der Urkundspersonen hinzugefügt werden.